

16.02.00

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur Erleichterung des
Vollstreckungshilfeverkehrs**

Der Bayerische Ministerprsident
B III 1

Mnchen, den 16. Februar 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident!

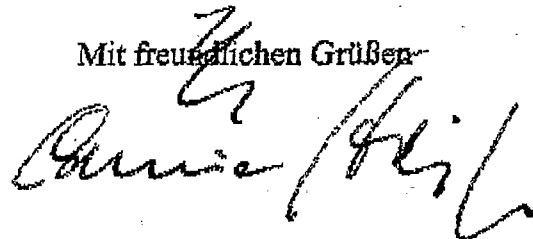
Gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Erleichterung
des Vollstreckungshilfeverkehrs

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, den Antrag gem § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
748. Sitzung am 25. Februar 2000 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Entschließung des Bundesrates zur Erleichterung des Vollstreckungshilfeverkehrs

Die zunehmende internationale Verflechtung und Mobilität sowie das Zusammenwachsen Europas haben auch zu einer ansteigenden Bedeutung des Vollstreckungshilfeverkehrs geführt. Dies hat seinen Ausdruck in dem Abschluß verschiedener Übereinkommen zur Vollstreckungshilfe gefunden. Vorrangig ist hierbei das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 zu nennen.

Diesem Übereinkommen kommt wegen der Verbesserung der Resozialisierungsmöglichkeiten durch eine Überstellung verurteilter Personen in ihr Heimatland, vor allem aber auch wegen der angespannten Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten erhebliche Bedeutung zu. Aus unterschiedlichen Gründen ist die Zahl der Überstellungen ausländischer Gefangener in ihre Heimatländer allerdings nach wie vor gering. Eine Ursache hierfür ist die nach dem Überstellungsübereinkommen bestehende Notwendigkeit der Zustimmung des Verurteilten zu seiner Überstellung. In den Fällen, in denen eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, schafft das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Überstellungsübereinkommen insoweit Abhilfe, als es dann regelmäßig einer Zustimmung des Verurteilten zur Überstellung nicht bedarf.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, alsbald die Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 einzuleiten und mit Nachdruck voranzutreiben. Darüber hinaus bittet er die Bundesregierung, an die anderen Signatarstaaten des Überstellungsübereinkommens mit der Bitte um baldige

Zeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls heranzutreten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, in der Denkschrift zum Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 keine unnötigen Hürden aufzubauen, die möglicherweise die Anwendung des Zusatzprotokolls und damit eine Intensivierung des Vollstreckungshilfeverkehrs hemmen könnten.

Die geringe Zahl von Überstellungen nach dem Überstellungsübereinkommen ist darüber hinaus unter anderem auch darauf zurückzuführen, daß das Überstellungsverfahren sehr langwierig und schwerfällig ist. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, Vorschläge für eine Vereinfachung des Vollstreckungshilfeverkehrs zu erarbeiten und gegebenenfalls auf entsprechende Zusatzvereinbarungen hinzuwirken. Insbesondere würde die Vereinbarung des unmittelbaren Geschäftsweges zu einer erheblichen Erleichterung und Beschleunigung des Überstellungsverkehrs führen.

17.03.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschießung des Bundesrates zur Erleichterung des Vollstreckungshilfeverkehrs

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 die aus der Anlage ersichtliche Entschießung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Erleichterung des Vollstreckungshilfeverkehrs

Die zunehmende internationale Verflechtung und Mobilität sowie das Zusammenwachsen Europas haben auch zu einer ansteigenden Bedeutung des Vollstreckungshilfeverkehrs geführt. Dies hat seinen Ausdruck in dem Abschluss verschiedener Übereinkommen zur Vollstreckungshilfe gefunden. Vorrangig ist hierbei das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 zu nennen.

Diesem Übereinkommen kommt wegen der Verbesserung der Resozialisierungsmöglichkeiten durch eine Überstellung verurteilter Personen in ihr Heimatland, vor allem aber auch wegen der angespannten Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten erhebliche Bedeutung zu. Aus unterschiedlichen Gründen ist die Zahl der Überstellungen ausländischer Gefangener in ihre Heimatländer allerdings nach wie vor gering. Eine Ursache hierfür ist die nach dem Überstellungsübereinkommen bestehende Notwendigkeit der Zustimmung des Verurteilten zu seiner Überstellung. In den Fällen, in denen eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, schafft das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Überstellungsübereinkommen insoweit Abhilfe, als es dann regelmäßig einer Zustimmung des Verurteilten zur Überstellung nicht bedarf.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, alsbald die Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 einzuleiten und mit Nachdruck voranzutreiben. Darüber hinaus bittet er die Bundesregierung, an die anderen Signatarstaaten des Überstellungsübereinkommens mit der Bitte um baldige Zeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls heranzutreten.

Die geringe Zahl von Überstellungen nach dem Überstellungsübereinkommen ist darüber hinaus unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass das Überstellungsverfahren sehr langwierig und schwerfällig ist. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, Vorschläge für eine Vereinfachung des Vollstreckungshilfeverkehrs zu erarbeiten und gegebenenfalls auf entsprechende Zusatzvereinbarungen hinzuwirken. Insbesondere würde die Vereinbarung des unmittelbaren Geschäftsweges zu einer erheblichen Erleichterung und Beschleunigung des Überstellungsverkehrs führen.